

### 3.3 Sonstige Wahlpflichtmodule

Bezeichnung des Moduls	Modul-Kürzel	Spezielle Voraussetzungen
Mikroskopieren	BT-WP01	keine
Einführung CAD	BT-WP02	keine
Immobilisierung	BT-WP03	keine
Proteomics	BT-WP04	keine
Proteinfaltung	BT-WP05	keine
Anwendungen Mathematik	BT-WP06	keine
Linux	BT-WP07	keine
Grüne Gentechnik	BT-WP08	keine
Klinische Forschung	BT-WP09	keine
Erweiterung EDV	BT-WP10	keine
Biochemische Analytik	BT-WP11	keine
Umweltrecht	BT-WP12	keine

### 3.4 Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Phasen:

Bezeichnung der Phase	Voraussetzungen
Phase A: Pflichtmodule	mindestens 8 Wochen von der praktischen Vorbildung müssen abgeleistet sein
Phase B: Wahlpflichtmodule	Es müssen mindestens 16 Module vom ersten bis dritten Semester aus der Phase A nachgewiesen sein Die praktische Vorbildung von 12 Wochen Dauer muss ab dem vierten Fachsemester nachgewiesen sein
Phase C: Praxismodule	Projektarbeit/Praxisphase: alle 24 Pflichtmodule aus der Phase A müssen abgeleistet sein Abschlussarbeit: Praxisphase muss abgeleistet sein

7795.

#### Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen

Vom 26. September 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. Seite 167), geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung Hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. Seite 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen am 23. Mai 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 11. September 2007, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2472/06, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

##### I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

##### II. Gremien und Zuständigkeiten

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Betreuung der Abschlussarbeit

##### III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen
- § 12 Abschlussarbeit

##### IV. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 14 Fristen

##### V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

##### VI. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- § 19 Zeugnis
- § 20 Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

##### VII. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

##### I. Allgemeines

###### § 1

#### Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Energie- und Prozesstechnik, in welchem die Studierenden zu Ingenieuren der Energie- und Prozesstechnik ausgebildet werden. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

- a) den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen), die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind,
- b) den Studienleistungen, die im Anhang 2 aufgeführt sind,
- c) der Abschlussarbeit aus einem Fachgebiet des Studiengangs.

###### § 2

#### Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 2 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine

mittlere Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Credits (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist die Praxisphase enthalten, die einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einem Arbeitsumfang von 18 ECTS-Credits entspricht. Die Praxisphase kann durch entsprechende Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule oder durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(3) Das Studium gliedert sich in drei Studienphasen. Zur Phase A gehören alle Pflichtmodule, die laut Anhang 1 in den Regelsemestern eins, zwei, drei und teilweise auch noch im vierten Semester abgeschlossen werden. In der nachfolgenden Phase B erfolgt eine Vertiefung des Studiums durch die Wahlpflichtmodule Spezialisierung und durch sonstige Wahlpflichtmodule. Die Phase B soll in der Regel im sechsten Semester abgeschlossen werden. Die Phase C umfasst die Projektarbeit, die Praxisphase und die Abschlussarbeit.

### § 3

#### Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

### § 4

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Studiengang erbracht wurden, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (außergewöhnlich begabte Schülerinnen oder Schüler nach § 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote ein-

bezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 5

#### Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Modulnoten können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden. Diese Notenaufteilung gilt auch für die Modulnote, wenn hierfür nur eine Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die hierbei anzuwendenden Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus dem Anhang 2. Modulnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(4) Für die Modulnoten ist folgendes Bewertungsschema zu verwenden:

Noten	Verbale Note	Notenpunkte	Leistungsbeschreibung
1,0	exzellent	A+	eine überragende Leistung
1,1			
1,2			
1,3			
1,4	sehr gut	A	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,5			
1,6			
1,7			
1,8	gut	B+	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,9			
2,0			
2,1		B	
2,2			
2,3			
2,4	befriedigend	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,5			
2,6			
2,7		C	
2,8			
2,9			
3,0	ausreichend	D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,1			
3,2			
3,3		D	
3,4			
3,5			
3,6	nicht ausreichend	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3,7			
3,8			
3,9			
4,0			
5,0			

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss hierzu die Beurteilung durch eine zusätzliche Prüfende oder einen zusätzlichen Prüfenden einbeziehen. Für die Beurteilung durch die zusätzliche Prüfende oder den zusätzlichen Prüfenden sind die gleichen Bewertungsmaßstäbe entsprechend § 1 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls anzulegen wie bei den ersten Bewertungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Aus dem Anhang 2 geht hervor, welche Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden.

(7) Ist eine Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die Leistungspunkte (ECTS-Credits) entsprechend dem Anhang 1 zugeordnet.

(8) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 1. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bei einer überragenden Leistung (Notenpunkte A+) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(9) Leistungspunkte und Noten sind in dem Zeugnis getrennt auszuweisen. Für die Umrechnung der Gesamtnoten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die folgenden Regeln:

ECTS-Grade	Einteilung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Einteilung bezieht sich auf die in den letzten drei Lehrberichten des entsprechenden Studiengangs ausgewiesenen Gesamtnoten mit einer Bewertung von mindestens 4,0.

II. Gremien und Zuständigkeiten

§ 6  
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an: Vier Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht<sup>2</sup>.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter anderem über:

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 13),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 4),
5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 7),
6. die Ausgabe des Themas (§ 12) und die Betreuung der Abschlussarbeit (§ 8),
7. die Prüfungsnote bei abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfender (§ 5),
8. die Anerkennung von Modulen für den Wahl- und den Wahlpflichtbereich (§ 1).

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die in den Tabellen des Anhangs festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich oder mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeiten und vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7  
Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(2) Zum sachkundigen beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine und die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel sollen dabei auch die Namen der Prüfenden genannt werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8  
Betreuung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Fachhochschule Bingen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch eine Person, die über einen Hochschulabschluss verfügt und nicht Mitglied der Fachhochschule Bingen ist, betreut werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Studierenden schlagen für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden in Abstimmung mit der betreffenden Person vor. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9  
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 45 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatz 2 2. Halbsatz hören die Prüfenden oder die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender ist die Frauenbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

<sup>1</sup>Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. (2) Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

<sup>2</sup>Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

## § 10

## Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollten mindestens eine Stunde, aber nicht länger als drei Stunden dauern. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einem Prüfenden bewertet; im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, falls nicht zwingende Gründe eine andere Frist erfordern.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

## § 11

## Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen

(1) Weitere Prüfungsformen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate, können insbesondere dazu dienen, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachzuweisen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, die von einem Prüfenden bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Die Form der Prüfung und die Bearbeitungszeit werden in der Modulbeschreibung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(4) Studienleistungen (Leistungsnachweise) können beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung ist eine von Prüfenden bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung. Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistungen müssen vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

(5) Die Form und der Zeitpunkt einer Studienleistung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

## § 12

## Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen und gegebenenfalls nach Abschluss des Praxismoduls innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zur Abschlussarbeit anmelden. Sollte die oder der Studierende kein Thema und keine betreuende Person vor-

schlagen, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema und eine betreuende Person für ihre Abschlussarbeit erhalten. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit entspricht zwölf ECTS-Credits. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal zwölf Wochen zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit (gemessen in ECTS-Credits) dadurch nicht überschritten wird. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Person zu bewerten, die nach § 7 Abs. 1 als Prüfende zugelassen ist. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sinngemäß wie in § 5 Abs. 5. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Studierende können beim Prüfungsausschuss die Durchführung eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) beantragen. Dem Antrag auf Durchführung des Kolloquiums ist immer stattzugeben. Das Kolloquium dient dazu, die Abschlussarbeit vorzustellen und zu verteidigen. Es hat spätestens vier Wochen nach Abgabe stattzufinden. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, über deren Zusammensetzung der Prüfungsausschuss entscheidet. Die Note des Kolloquiums fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein. § 9 gilt entsprechend.

## IV. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

## § 13

## Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis von bis zu maximal vier fehlenden Wochen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige beruf-

praktische Tätigkeit wird angerechnet. Bei fehlendem Nachweis der praktischen Vorbildung ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung oder dem Antrag beim Prüfungsausschuss haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Studienleistungen gemäß Anhang 2 und der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß dem Anhang 3 und
2. eine Erklärung, ob sie die Bachelorprüfung im Studiengang Energie- und Prozesstechnik oder eines vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden haben, und ob sie sich im Studiengang Energie- und Prozesstechnik oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
3. eine Erklärung, dass sie an der Fachhochschule Bingen in dem Studiengang eingeschrieben sind, für den diese Prüfung laut Anhang 2 vorgesehen ist.
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie prüfungsrelevante Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die für den Abschluss des Studiengangs Energie- und Prozesstechnik oder eines vergleichbaren Studiengangs erforderlichen Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Die Zulassung zur Prüfung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studierenden wegen der Anrechnung von Fehlversuchen § 18 Abs. 1 oder § 18 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zum Erbringen von Prüfungsleistungen haben.

(5) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 3 nachgewiesen hat.

## § 14

## Fristen

(1) Die Studierenden müssen spätestens zwei Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anhang 1 stattgefunden hat, erstmals an der betreffenden Modulprüfung teilgenommen haben. Die Prüfungen, an denen die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe noch nicht teilgenommen haben, gelten als erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

#### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 1 Abs. 3 erbracht sind und bei Benotung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden durch Aushang oder über die Homepage der FH Bingen bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren und die Prüfungsakten nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

(4) Hat der oder die Studierende eine Fachprüfung nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der oder die Studierende schriftlich darüber informiert. Er oder sie erhält auch Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Fachprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden oder die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 17 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine Prüfungsleistung gemäß § 9, § 10 und § 11 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn

1. der oder die Studierende bei der ersten Möglichkeit, an der Modulprüfung teilzunehmen, zu dieser angetreten ist und
2. die Möglichkeit des Freiversuchs nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde (Abschlussarbeit).

§ 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

#### § 18 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, sind als Fehlversuche zu werten und können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.

(2) Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene prüfungsrelevante Leistungen eines anderen Studiengangs einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen in dem eingeschriebenen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von zwölf Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Tritt der oder die Studierende zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, dann ist die Prüfungsleistung nicht ausreichend zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, und zwar nach Möglichkeit vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins. Dessen Ergebnis tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung. Tritt der oder die Studierende zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht an, dann ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Den Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den § 13 Abs. 1, 2 und 3 erfüllt sind.

#### VI. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Bachelorprüfung

##### § 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und die Berufsbezeichnung „Ingenieur der Energie- und Prozesstechnik“,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Modulprüfungen,
4. Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte persönliche Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ der Organisationen Europäische Union/Europarat/UNESCO aus.

Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden<sup>3</sup>. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### VII. Schlussbestimmungen

##### § 22 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen, den 26. September 2007

Der Dekan des Fachbereiches 1  
der Fachhochschule Bingen

#### Anhang 1: Module des Studiengangs

Modulbezeichnung	Modulcode	Regelsemester	ECTS-Credits	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Ingenieurmathematik 1	EP-VV00	1	6	2
Informatik	EP-VP02	1,2	6	2
Allgemeine Chemie	EP-VP03	1,2	6	2
Physik	EP-VP07	1,2	6	2
Konstruktive Grundlagen	EP-VV23	1,2	6	2
Mechanik	EP-VV24	1,2	6	2
Präsentation	EP-VV33	1	3	1
Berufliche Kommunikation	EP-VV34	1	3	1
Ingenieurmathematik 2	EP-VV01	2	3	1
Werkstoffkunde	EP-VV04	2	3	1
Thermodynamik	EP-VV06	2,3	6	2
Elektrotechnik	EP-VV08	2	3	1
Fluidodynamik	EP-VV16	2,3	6	2
Englisch 1	EP-VV31	2	3	1
Physikalische Chemie 1	EP-VV05	3	3	1
Wärme- und Stoffübertragung	EP-VV17	3	3	1
Mess- und Regeltechnik 1	EP-VP18	4	6	2
Mechanische Prozesstechnik 1	EP-VP20	3	3	1
Englisch 2	EP-VV32	3	3	1
Recht	EP-VV36	3	3	1
Patentrecht und Urheberrecht	EP-VV35	3	3	1
Automatisierungstechnik 1	EP-VP19	4	3	1
Thermische Prozesstechnik 1	EP-VP21	4	3	1
Chemische Reaktionstechnik	EP-VP22	4	3	1
Energietechnik 1	EP-VV25	4	6	2
Kraft- und Arbeitsmaschinen 1	EP-VV26	4	3	1
BWL für Ingenieure	EP-VV66	4	3	1
Einführung in die VWL	EP-VV67	4	3	1
Management	EP-VV63	4	3	1
Wahlpflichtmodule Spezialisierung <sup>1)</sup>		4,5,6	45	15
Wahlpflichtmodule sonstige <sup>1)</sup>		5,6	12	4
Projektarbeit	EP-VP81	6	6	2
Praxisphase	EP-VP82	7	18	1
Abschlussarbeit	EP-VP80	7	12	10
Summe			210	71

<sup>1)</sup>Der Gewichtungsfaktor von 15 für die „Wahlpflichtmodule Spezialisierung“ bzw. 4 für die „Wahlpflichtmodule sonstige“ wird auf die einzelnen Wahlpflichtmodule entsprechend der den einzelnen Modulen zugeordneten ECTS-Credits aufgeteilt. Dabei werden Module im Umfang von insgesamt 45 bzw. 12 ECTS-Credits berücksichtigt. Als Wahlpflichtmodule anrechenbar sind die Module aus dem Wahlpflichtkatalog des Studienganges Energie- und Prozesstechnik. Der Wahlpflichtkatalog wird vor jedem Semester vom Prüfungsausschuss aktualisiert und in geeigneter Form bekannt gemacht. Weitere Module, die nicht in dem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

<sup>3</sup>Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

## Anhang 2: Prüfungs- und Studienleistungen

### 2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung des Moduls	Modulcode	Studien- und Prüfungsleistungen/Fach	Gewichtung <sup>1)</sup>
Ingenieurmathematik 1	EP-VV00	Test Klausur	Studienleistung 1,0
Ingenieurmathematik 2	EP-VV01	Test Klausur	Studienleistung 1,0
Informatik	EP-VP02	Klausur	1,0
Allgemeine Chemie	EP-VP03	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Werkstoffkunde	EP-VV04	Klausur	1,0
Physikalische Chemie 1	EP-VV05	Klausur	1,0
Thermodynamik	EP-VV06	Klausur	1,0
Physik	EP-VP07	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Elektrotechnik	EP-VV08	Klausur	1,0
Fluiddynamik	EP-VV16	Klausur	1,0
Wärme- und Stoffübertragung	EP-VV17	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Mess- und Regeltechnik 1	EP-VP18	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Automatisierungstechnik 1	EP-VP19	Klausur	1,0
Mechanische Prozesstechnik 1	EP-VP20	Klausur Hausarbeit Praktikum	0,85 0,15 Studienleistung
Thermische Prozesstechnik 1	EP-VP21	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Chemische Reaktionstechnik	EP-VP22	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Konstruktive Grundlagen	EP-VV23	Hausarbeit Klausur	0,67 0,33
Mechanik	EP-VV24	Klausur	1,0
Energietechnik 1	EP-VV25	Klausur	1,0
Kraft- und Arbeitsmaschinen 1	EP-VV26	Klausur	1,0
Englisch 1	EP-VV31	Klausur	1,0
Englisch 2	EP-VV32	Klausur	1,0
Präsentation	EP-VV33	Klausur	1,0
Berufliche Kommunikation	EP-VV34	Klausur	1,0
Patent- und Urheberrecht	EP-VV35	Klausur	1,0
Recht	EP-VV36	Klausur	1,0
BWL für Ingenieure	EP-VV66	Klausur	1,0
Management	EP-VV63	Klausur Hausarbeit	0,85 0,15
Einführung in die VWL	EP-VV67	Klausur	1,0
Projektarbeit	EP-VP81	Bericht	1,0
Praxisphase	EP-VP82	Poster DIN A1	1,0
Abschlussarbeit	EP-VP80	schriftliche Arbeit	1,0

<sup>1)</sup> Der Gewichtungsfaktor wird verwendet, beim Bilden eines gewichteten Mittelwertes der Noten einzelner Prüfungsleistungen, wenn sich die Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt. Sofern kein Gewichtungsfaktor aufgeführt ist, handelt es sich um eine Studienleistung. Noten von Studienleistungen - sofern überhaupt benotet - haben demnach keinen Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

## 2.2 Wahlpflichtmodule Spezialisierung

Bezeichnung des Moduls	Modulcode	Studien- und Prüfungsleistungen/Fach	Gewichtung <sup>1)</sup>
Energietechnik 2	VP46	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Kraft- und Arbeitsmaschinen 2	VP47	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Elektrische Energietechnik	VV48	Klausur	1,0
Klimatechnik	VP49	Klausur	1,0
Kältetechnik	VP50	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Versorgungstechnik 1	VP51	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Versorgungstechnik 2	VP52	Klausur	1,0
Regeltechnik in der Versorgungstechnik	VV53	Klausur	1,0
Apparatebau	VV54	Hausarbeit Klausur	0,5 0,5
Anlagenbau	VV55	Klausur Hausarbeit	0,85 0,15
Thermische Prozesstechnik 2	VP56	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Mechanische Prozesstechnik 2	VV57	Klausur Hausarbeit	0,85 0,15
Physikalische Chemie 2	VP58	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Umwelttechnik	VP59	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Entsorgungstechnik	VP60	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Mikro-Prozesstechnik	VP61	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Solartechnik	VV62	Klausur	1,0
Mess- + Automatisierungstechnik 2	VP64	Klausur Praktikum	1,0 Studienleistung
Sensortechnik	VV65	Klausur	1,0

1) siehe Anmerkung oben

## 2.3 Wahlpflichtmodule sonstige

Bezeichnung des Moduls	Modulcode	Studien- und Prüfungsleistungen/Fach	Gewichtung <sup>1)</sup>
Immobilisierung	WP76	Klausur Hausarbeit	0,80 0,20
Lasertechnik	WP77	Klausur / Referat	1,0
Strahlenschutz	WP78	Klausur / Referat	1,0
Erweiterung EDV	WP79	Projektbewertung	1,0

1) siehe Anmerkung oben

**Anhang 3: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

**3.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung des Moduls	Modulcode	Spezielle Voraussetzungen
Ingenieurmathematik 1	EP-VV00	keine
Ingenieurmathematik 2	EP-VV01	mindestens ein Versuch im Modul Ingenieurmathematik 1
Informatik	EP-VP02	keine
Allgemeine Chemie	EP-VP03	keine
Werkstoffkunde	EP-VV04	keine
Physikalische Chemie 1	EP-VV05	keine
Thermodynamik	EP-VV06	keine
Physik	EP-VP07	keine
Elektrotechnik	EP-VV08	keine
Fluiddynamik	EP-VV16	keine
Wärme- und Stoffübertragung	EP-VV17	keine
Mess- und Regeltechnik 1	EP-VP18	keine
Automatisierungstechnik 1	EP-VP19	keine
Mechanische Prozesstechnik1	EP-VP20	keine
Thermische Prozesstechnik 1	EP-VP21	keine
Chemische Reaktionstechnik	EP-VP22	keine
Konstruktive Grundlagen	EP-VV23	keine
Mechanik	EP-VV24	keine
Energietechnik 1	EP-VV25	keine
Kraft- und Arbeitsmaschinen 1	EP-VV26	keine
Englisch 1	EP-VV31	keine
Englisch 2	EP-VV32	keine
Präsentation	EP-VV33	keine
Berufliche Kommunikation	EP-VV34	keine
Patent- und Urheberrecht	EP-VV35	keine
Recht	EP-VV36	keine
BWL für Ingenieure	EP-VV66	keine
Management	EP-VV63	keine
Einführung in die VWL	EP-VV67	keine
Projektarbeit	EP-VP81	alle 29 Pflichtmodule aus der Phase A müssen nachgewiesen sein
Praxisphase	EP-VP82	alle 29 Pflichtmodule aus der Phase A müssen nachgewiesen sein
Abschlussarbeit	EP-VP80	Praxisphase muss nachgewiesen sein

### 3.2 Wahlpflichtmodule Spezialisierung

Bezeichnung des Moduls	Modulcode	Spezielle Voraussetzungen
Energietechnik 2	VP46	keine
Kraft- und Arbeitsmaschinen 2	VP47	keine
Elektrische Energietechnik	VV48	keine
Klimatechnik	VP49	keine
Kältetechnik	VP50	keine
Versorgungstechnik 1	VP51	keine
Versorgungstechnik 2	VP52	keine
Regeltechnik in der Versorgungstechnik	VV53	keine
Apparatebau	VV54	keine
Anlagenbau	VV55	keine
Thermische Prozesstechnik 2	VP56	bestandene Module in Thermodynamik und in Physikalische Chemie 1
Mechanische Prozesstechnik 2	VV57	keine
Physikalische Chemie 2	VP58	bestandene Module in Thermodynamik und in Physikalische Chemie 1
Umwelttechnik	VP59	keine
Entsorgungstechnik	VP60	keine
Mikro-Prozesstechnik	VP61	keine
Solartechnik	VV62	keine
Mess- + Automatisierungstechnik 2	VP64	keine
Sensortechnik	VV65	keine

### 3.3 Sonstige Wahlpflichtmodule

Bezeichnung des Moduls	Modulcode	Spezielle Voraussetzungen
Immobilisierung	WP76	keine
Lasertechnik	WP77	keine
Strahlenschutz	WP78	keine
Erweiterung EDV	WP79	keine

### 3.4 Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Phasen

Bezeichnung der Phase	Voraussetzungen
Phase A: Pflichtmodule	mindestens 8 Wochen von der praktischen Vorbildung müssen abgeleistet sein
Phase B: Wahlpflichtmodule	Es müssen mindestens 17 Module vom ersten bis dritten Semester aus der Phase A nachgewiesen sein Die praktische Vorbildung von 12 Wochen Dauer muss ab dem vierten Fachsemester nachgewiesen sein
Phase C: Praxismodule	Projektarbeit/Praxisphase: alle 29 Pflichtmodule aus der Phase A müssen abgeleistet sein Abschlussarbeit: Praxisphase muss abgeleistet sein